

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 30. Januar 2009

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
verschiedener Ordnungen 2

Satzungen

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises
Schwelm 4

Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther 5

Bekanntmachung der Satzung des Fachverbandes
der Betreuungsvereine in dem Diakonischen
Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V.,
in dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche
von Westfalen e. V. und in dem Diakonischen
Werk der Lippischen Landeskirche e. V. 6

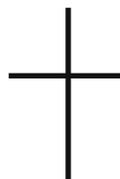
Urkunden / Bekanntmachungen

Anerkennung der „Mindener Stiftung für Kinder.
Ev. Stiftung des Kirchenkreises Minden“
als Ev. Stiftung. 9

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung des
Kirchenkreises Hagen und der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Zurstraße. 9

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Nettelstedt 9

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchen-
gemeinde Borgeln und der Ev. Kirchen-
gemeinde Schwefe. 9



Jesus kann für immer selig machen,
die durch ihn zu Gott kommen;
denn er lebt für immer und bittet für sie.
(Hebräer 7, 25)

Gott hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Dr. Ottbrecht Weichenhan

* 7. Juni 1927 † 14. Dezember 2008

in seinem 82. Lebensjahr in sein Reich gerufen.

Nach dem Studium in Halle und Göttingen und in den USA hat Dr. Ottbrecht Weichenhan zunächst als Vikar bei der Gossner Mission gearbeitet. In fast vier Jahrzehnten hat er in der Evangelischen Kirche von Westfalen – zunächst als Vikar und Pastor in Hilbeck, dann als Pfarrer in Schwerte und schließlich mehr als ein Vierteljahrhundert als Superintendent des Kirchenkreises Iserlohn gewirkt.

Theologische Kompetenz, ein klares Urteilsvermögen und hohe Leitungsverantwortung brachte Superintendent Weichenhan in unsere Landeskirche ein. Mit diesen Gaben leitete er unter anderem den Ständigen Theologischen Ausschuss der Landesynode und wirkte in der Synode der Evangelischen Kirche der Union mit.

Als leidenschaftlicher Theologe hat er stets das Verbindende gesucht, ohne sein reformatorisches Profil preiszugeben. Auf seinen Rat wurde gehört. Er genoss großes Ansehen.

Wir danken Gott für alles, was Ottbrecht Weichenhan in Jahrzehnten in die westfälische Kirche eingebracht hat.

In dankbarer Erinnerung nehmen wir Abschied und befehlen Ottbrecht Weichenhan dem an, auf den er in seinem Leben vertraut hat.

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Präses Alfred Buß

Aufhebung der 4. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum	10
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	10
Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Recklinghausen-Süd	10
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Röhlinghausen.	10
Errichtung und Bestimmung des Stellen- umfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt	11
Errichtung und Bestimmung des Stellen- umfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße	11
Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Kreis- pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen	11
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr- stelle der Ev. Kirchengemeinde Altena	12
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr- stelle der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck	12
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr- stelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck	12
Aus-, Fort-, Weiterbildung	
Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Ev. Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2009/2010	12
Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2009	13
Datenschutzfortbildung für örtlich Beauftragte für den Datenschutz	13

Personalnachrichten

Ordinationen	14
Berufungen	14
Freistellung	14
Ruhestand	14
Todesfälle	14
Kirchenmusikalische Prüfung	15

Stellenangebote

Pfarrstellen	15
Sonstige Stellen	15

Rezensionen

Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt- Aßmann, Andreas Voßkuhle (Hrsg.): „Grundlagen des Verwaltungsrechts. Band II: Informationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungsformen“, 2008 (<i>Huget</i>)	16
Wolfgang Kallwass: „Privatrecht. Ein Basisbuch“, 2007 (<i>Pfannkuche</i>)	16
Wieland Kastning: „Morgenröte künftigen Lebens. Das reformatorische Evangelium als Neubestimmung der Geschichte. Untersuchungen zu Martin Luthers Geschichts- und Wirklichkeitsverständnis“, 2008 (<i>Dr. Fleischer</i>)	17
Bernd Hey, Volkmar Wittmütz (Hrsg.): „1968 und die Kirchen“, 2008 (<i>van Spankeren</i>).	18
Lamya Kaddor, Rabeya Müller, Harry Harun Behr (Hrsg.): „Saphir 5/6. Religionsbuch für junge Musliminnen und Muslime“, 2008 (<i>Fabritz</i>)	19

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 06. 01. 2009
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung verschiedener Ordnungen Vom 12. Dezember 2008

Artikel 1

Änderung der Ordnung über die Arbeits- bedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in Buchstabe f die Worte „der Altenpflegerin und“ sowie die Worte „Altenpflegerin bzw.“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „der Altenpflegerin,“ gestrichen.

3. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „36 Absatz 1 und 2“ durch „20“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und der Verheiratetenzuschlag“ sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Absatz 1)“ gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch folgenden neuen Satz 2: „Für die Berechnung der nicht in Monatsbeträgen festgesetzten Bezüge gilt § 20 Absatz 6 BAT-KF entsprechend.“
5. § 6 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
6. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage, und für die Zulage nach der jeweiligen Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c der Abschnitte A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.“
7. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „§ 33 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 16“.
8. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Bezüge“ ersetzt durch „das Entgelt“ sowie die Worte „des genannten Tarifvertrages“ ersetzt durch „der genannten Ordnung“.
9. In § 8 Absatz 3 Satz 3 wird „Nr. 3“ ersetzt durch „Nr. 4“.
10. In § 8 Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Bezüge zustehen“ ersetzt durch „Entgelt zusteht“.
11. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „§ 28 BAT-KF gilt entsprechend.“
3. In § 11 Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 33 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 6“ durch die Angabe „§ 16“ und das Wort „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ durch „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 Buchstabe b wird die Paragraphenangabe „33a“ durch „8 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 3 Satz 3 wird „Nr. 3“ ersetzt durch „Nr. 4“.
6. § 13 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
7. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 28 BAT-KF entsprechend.“
8. In § 16 Absatz 1 werden die Worte „der Vergütungsgruppe Kr. III BAT-KF“ gestrichen.
9. In § 16 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die Berechnung der Urlaubsvergütung gilt § 20 Absatz 6 BAT-KF entsprechend.“
10. § 16 Absatz 2 wird gestrichen.
11. In § 18 wird das Wort „Tarifverträge“ ersetzt durch „Ordnungen“.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die in Dienststellen und Einrichtungen, deren Mitarbeitende unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, als Auszubildende in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.“
2. In § 8 werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
„(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 20 BAT-KF entsprechend.“
Absatz 5 wird Absatz 3.
3. § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
4. § 13 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung § 28 BAT-KF entsprechend.“
5. In § 14 werden die Absätze 1 und 2 ersetzt durch folgenden neuen Absatz 1:
„(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte jeweils maßgebend sind. § 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 gilt entsprechend. Für die Berechnung der Urlaubsvergütung gilt § 20 Absatz 6 BAT-KF entsprechend.“
Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflege (KrSchO)

1. In § 10 Absatz 2 wird die Paragrafenangabe „36“ durch „20“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt: „Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Absatz 1) zu teilen.“

Artikel 4**Änderung der Ordnung über die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden (AzubiVergO)**

1. § 2 erhält folgende Fassung: „Den Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten nach § 16 BAT- KF zustehen.“

Artikel 5**Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen**

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Abschnitt I“ durch „§ 1 BAT-KF“ ersetzt. Weiterhin werden die Paragrafenangaben wie folgt ersetzt:

„22 Absatz 1“ durch „10 Absatz 1“, „26 bis 30“ durch „12 bis 15“, „37 Absatz 3“ durch „21 Absatz 2 bis Absatz 4“, „39“ durch „22“, „41“ durch „23“, „43 und 44“ durch „35“, „46“ durch „24“, und „50 Absatz 2“ durch „27 Absatz 2“. Die Angabe „§ 19“ wird eingefügt.

Die Worte „und der Abschnitt XIII“ sowie die Angaben „§ 36 Absatz 7, § 42 Absatz 1 Buchstabe b und c“ werden gestrichen.

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Ferner kommt nicht zur Anwendung die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen.“

Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die Reisekostenvergütung gilt § 35 BAT-KF.“

3. In § 3 Absatz 3 werden die Paragrafenangaben „35“ durch „8“ sowie „48“ durch „25“ und die Worte „Vergütungsgruppe BA 1“ durch „Entgeltgruppe 1“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird die Paragrafenangabe „53“ durch „33“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)**

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe b wird im Klammerzusatz die Paragrafenangabe „19“ durch „33 Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Paragrafenangabe „34“ durch „18“ ersetzt. Darüber hinaus werden die Wörter „die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen,“ ersetzt durch „das Urlaubsentgelt“.
3. In § 4 Absatz 2 ist im Klammerzusatz das Wort „Zuwendung“ durch „Jahressonderzahlung“ zu ersetzen und sind die Worte „Urlaubsgeld, Jubiläumsszuwendung“ zu streichen.

4. In § 5 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 MTArb-KF)“ gestrichen.

5. In § 5 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

6. In § 5 Absatz 2 bisheriger Satz 5, neuer Satz 4 wird der Klammerzusatz „(z. B. nach § 35 Absatz 4 BAT-KF)“ gestrichen.

7. In § 5 Absatz 7 werden die Worte „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Absatz 4 MTArb-KF) und der zustehenden Lohnzuschläge, die“ ersetzt durch die Worte „des Entgelts, das“.

8. In § 8 Absatz 1 ist die Paragrafenangabe im Klammerzusatz „37 Absatz 2“ durch „21 Absatz 1“ zu ersetzen.

9. In § 8 Absatz 2 ist die Paragrafenangabe im Klammerzusatz „37 Absatz 2“ durch „21 Absatz 1“ zu ersetzen.

10. In § 9 Absatz 2 wird die Paragrafenangabe „53 bis 60“ im Klammerzusatz durch „32, 33“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dortmund, 12. Dezember 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen**Änderung der Finanzsatzung
des Kirchenkreises Schwelm**

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Schwelm vom 25. Juni 2004 (KABl. 2004 S. 190) wird in den §§ 1 und 3 wie folgt geändert:

„§ 1**Kirchensteuerverteilung**

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesene Kirchensteuer wird durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

Von der Zuweisung werden abgezogen (Vorwegabzug)

- für das Diakonische Werk Ennepe-Ruhr/Hagen 5,5 %,
- für das gemeinsame Kreiskirchenamt Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm bis zu 8,6 %,
- für die Synodalkasse 12 %,

- die Mittel für die Pfarrbesoldung gemäß § 3 dieser Satzung einschließlich der Aufwendungen für Beihilfen,
- die Mittel für die Rücklagen gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Gemeindepfarrstellen

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von 80 %; sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.“

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwelm, 5. Dezember 2008

Kirchenkreises Schwelm Die Kreissynode

(L. S.) Berger Brauers

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 5. Dezember 2008, Beschluss-Nr. 9,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Januar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 981-4700

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Werther

Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Friedhofssatzung einen Friedhofsausschuss als Fachausschuss. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Friedhofsausschuss

(1) Der Friedhofsausschuss arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(2) Die Mitglieder des Friedhofsausschusses werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Dabei ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

Das Presbyterium beruft

- a) bis zu sechs in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums;
- b) bis zu zwei stimmberechtigte in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu zwei stimmberechtigte sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Friedhofsausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Friedhofsausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Friedhofsausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 3

Aufgaben des Friedhofsausschusses

Die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten wird auf den Friedhofsausschuss übertragen:

- 1) Nach der Friedhofssatzung:
 - a) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 (Verhalten auf dem Friedhof);
 - b) Zulassung von Gewerbetreibenden (§ 5);
 - c) Verweigerung der Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 10 Absatz 6 Buchstabe d);
 - d) Rücknahme von Grabstätten auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten im Zuge der Friedhofssanierung (Ausnahme von § 10 Absatz 6 Buchstabe e);

- e) Erstattung von Friedhofsgebühren im Zuge der Friedhofssanierung (Ausnahme von § 10 Absatz 6 Buchstabe e);
 - f) Übernahme des Nutzungsrechts von einer anderen Person (§ 12 Absatz 3);
 - g) Öffnung von Grabstätten (§ 16 Absatz 4);
 - h) Umbettungen (§ 17 Absatz 2);
 - i) Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten (§ 19 Absatz 4);
 - j) Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen (§ 21);
 - k) Genehmigung von Grabmalen (§ 23);
 - l) Entfernen von Grabmalen (§ 26).
- 2) Nach der Friedhofsgebührensatzung:
- a) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren bis zur Höhe von 250 €;
 - b) Vorauszahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren;
 - c) Entscheidung über Widersprüche gegen Gebührenbescheide (§ 3 Absatz 5).
- 3) Nach der Grabmal- und Bepflanzungssatzung:
Ausnahmen von den Vorschriften der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- 4) Sonstiges:
Auftragsvergabe bis zu einer Auftragssumme von 5.000 €.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Werther (Westf.), 13. Oktober 2008

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Werther

Das Presbyterium

(L. S.) Splitter Rüter Schwarze

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther vom 13. Oktober 2008, Beschluss-Nr. 3.1, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 25. November 2008, TOP 8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Januar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-3408

Bekanntmachung der Satzung des Fachverbandes der Betreuungs- vereine in dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rhein- land e. V., in dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von West- falen e. V. und in dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche e. V.

Landeskirchenamt

Bielefeld, 23. 12. 2008

Az.: 231.281

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekanntgegeben wird:

Satzung des Fachverbandes der Betreuungsvereine in dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., in dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. und in dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche e. V.

Präambel

Betreuungsarbeit ist eine Form diakonischen Handelns im Sinne der praktischen Ausübung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein und trägt den Namen „Fachverband der Betreuungsvereine in dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., in dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. und in dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche e. V.“ (Diakonischer Fachverband der Betreuungsvereine).

(2) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

(3) Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Betreuungsvereine der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe. Er ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (RWL). Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe und dem Verein Diakonie RWL.

§ 2

Aufgaben

Der Fachverband hat die Aufgabe, die Arbeit der Mitglieder zu fördern und qualitativ weiterzuentwickeln.

Dies soll im Einvernehmen mit der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. insbesondere geschehen durch:

1. Förderung und Koordinierung der Arbeit der ihm angeschlossenen Mitglieder, wozu insbesondere die Unterstützung der Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gehört;
2. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der angeschlossenen Mitglieder und deren Durchführung in Zusammenarbeit mit der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.;
3. Erarbeitung von fachlichen Informationen, Arbeitshilfen und Stellungnahmen;
4. Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Betreuung tätigen Landes- und Bundesverbänden sowohl im gliedkirchlichen als auch staatlichen Bereich;
5. Vertretung in fachpolitischen Aspekten sowohl im gliedkirchlichen als auch staatlichen Bereich;
6. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und Förderung der Identifikation seiner Mitglieder als Einrichtungen der Evangelischen Kirche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die in Betreuungen, Vormundschaften und Pfllegschaften tätigen Vereine, soweit sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. oder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. sind.

(2) Auch sonstige in Betreuungen, Vormundschaften und Pfllegschaften tätige Rechtsträger können auf Antrag Gastmitglied werden, soweit sie Mitglied im Diakonischen Werk Pfalz, Diakonischen Werk in Hessen und Nassau oder Diakonischen Werk Hannover sind.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Organe des Fachverbandes

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied entsendet zwei Personen mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung, von denen eine Person als hauptamtliche Betreuerin/hauptamtlicher Betreuer tätig sein soll. Stimmrechtsübertragungen auf Vertreter anderer Träger sind zulässig.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen ein. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, sofern sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(4) Für die Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Fachverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen des Vorstandes.

(2) Sie beschließt über:

- a) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes.

(3) Darüber hinaus dient die Mitgliederversammlung insbesondere dem Erfahrungsaustausch sowie der Koordinierung der Arbeit der Mitglieder.

(4) Gastmitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen und bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung

für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführung des Fachverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Die vom Vorstand des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. benannte Geschäftsbereichsleitung ist stimmberechtigt im Vorstand des Fachverbandes vertreten.

(4) In den Vorstand sollen nach Möglichkeit Personen gewählt werden, zu deren Arbeitsfeld Aufgaben aus dem Betreuungs-, Vormundschafts- und Pfllegschaftswesen gehören. Im Vorstand sollen die Regionen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angemessen vertreten sein. Frauen und Männer sollen in gleicher Weise berücksichtigt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören oder zumindest Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zu Stande gekommen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(6) Gastmitglieder können ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen.

(7) Der Vorstand kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Fachverband. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden.

(2) Seine Aufgaben sind darüber hinaus insbesondere:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung;
4. die Berufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.;
5. die Aufsicht über dessen/deren Geschäftsführung;
6. die Sicherstellung der laufenden Geschäfte;
7. die Feststellung über die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 der Satzung und die Entscheidung über die Aufnahme in den Fachverband nach § 4 Satz 2 der Satzung;

8. der Beschluss einer Geschäftsordnung zur Umsetzung der Satzung.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin bzw. einem zuständigen Referenten der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet.

(3) Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist, die notwendige Koordination zwischen dem Vorstand des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dem Fachverband sicherzustellen und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

§ 11

Ausschüsse

(1) Der Fachverband kann Ausschüsse bilden. Anzahl und Art der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Gastmitglieder können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12

Auflösung und Satzungsänderungen

(1) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung bedürfen der Zustimmung der nach den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke und dem Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sowie den nach den jeweiligen Diakoniegesetzen zuständigen Gremien. § 2 Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. bleibt unberührt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fachverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Diakonische Werke der Ev. Kirche im Rheinland e. V., an das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen e. V. und an das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, insbesondere für Zwecke der Betreuungs-, Vormundschafts- und Pfllegschaftsarbeit zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Trier am 12. September 2008 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde
Anerkennung der „Mindener Stiftung
für Kinder. Evangelische Stiftung
des Kirchenkreises Minden“ als
Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Mindener Stiftung für Kinder.
Evangelische Stiftung des Kirchenkreises Minden“
 mit Sitz in Minden

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 7. Oktober 2008 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 10. Oktober 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.39/93

Anerkennung

Die von Herrn Günter Preuß, Salierstraße 30, 32423 Minden, und Herrn Helmut Oevermann, Hasenheide 4, 32423 Minden, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 4. August 2008 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Mindener Stiftung für Kinder.
Evangelische Stiftung des Kirchenkreises Minden“
 mit Sitz in Minden

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 24. Oktober 2008

Bezirksregierung Detmold

Marianne Thomann-Stahl

(L. S.)

Regierungspräsidentin

Urkunde
Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung des Kirchenkreises Hagen
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Zurstraße

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss Nr. 4 des Landeskirchenamtes vom 22. Juli 2003 erfolgte pfarramtliche Verbindung des Kirchenkreises Hagen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3300/06

Urkunde
Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Gehlenbeck und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss Nr. 19 des Landeskirchenamtes vom 19. Dezember 2006 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt, Kirchenkreis Lübbecke, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4006/02

Urkunde
Pfarramtliche Verbindung der
Ev. Kirchengemeinde Borgeln und
der Ev. Kirchengemeinde Schwefe

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Borgeln und die Ev. Kirchengemeinde Schwefe, beide Ev. Kirchenkreis Soest, werden mit Wirkung vom 1. Februar 2009 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgeln und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwefe werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgeln und der Ev. Kirchengemeinde Schwefe wird ab 1. Februar 2011 als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4914/01

**Urkunde
Aufhebung der 4. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Bochum**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Bochum wird die 4. Kreispfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-2300/04

Urkunde

**Aufhebung der 2. Pfarrstelle der
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-2220/02

Urkunde

**Aufhebung der 5. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Recklinghausen-Süd**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4624/05

Urkunde

**Aufhebung der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Kirchenkreis Herne, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3815/02

**Urkunde
Errichtung und Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt, Kirchenkreis Lübbecke, wird eine 1. Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4012/01

**Urkunde
Errichtung und Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße, Kirchenkreis Hagen, wird eine 1. Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3325/01

**Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 5. Kreispfarrstelle des
Kirchenkreises Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hagen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-3300/05

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Altena

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3901/02

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Billerbeck

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5003/01

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Gehlenbeck

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, Kirchenkreis Lübbecke, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4006/01

Aus-, Fort-, Weiterbildung

Ausschreibung des Zertifikatskurses
der Evangelischen Kirche von West-
falen und der Lippischen Landeskirche
im Fach Evangelische Religionslehre
für Lehrerinnen und Lehrer der
Primarstufe und der Sekundarstufe I
im Schuljahr 2009/2010

Im kommenden Schuljahr 2009/2010 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und

beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbestimmten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studiengruppen in den Regionen Dortmund, Herford/Stapelage (Lippe) und Münster sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst und in zwei Blöcken in Haus Stapelage (Lippe) durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 21. August 2009 und endet am 26. Juni 2010 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte, Tel.: (0 23 04) 7 55-1 67/1 69.

Anmeldeschluss ist der **15. Februar 2009**.

Az.: 520.561

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2009

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 01. 2009

II. Verwaltungslehrgang 2009/2011

Beginn: 31. August 2009

Abschluss: Mitte Juli 2011

Tagungsstätte: Haus Salem

Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag

Termine 2009:

31. August. – 04. September 2009

21. – 25. September 2009

05. – 09. Oktober 2009

16. – 20. November 2009

14. – 18. Dezember 2009

Termine 2010:

11. – 15. Januar 2010

08. – 12. Februar 2010

22. – 26. März 2010

12. – 16. April 2010

17. – 21. Mai 2010

14. – 18. Juni 2010

30. August – 03. September 2010

20. – 24. September 2010

25. – 29. Oktober 2010

15. – 19. November 2010

13. – 17. Dezember 2010

Termine 2011:

17. – 21. Januar 2011

14. – 18. Februar 2011

14. – 18. März 2011

11. – 15. April 2011

02. – 06. Mai 2011

23. – 27. Mai 2011 schriftliche Prüfung

19. – 20. Juli 2011 mündliche Prüfung

Meldefrist: 31. März 2009

Es stehen noch Plätze zur Verfügung!

Az.: 326.60 (2009/2011)

Kirchliche Zusatzausbildung 2009

Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel

Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag

Termine: September/Oktober 2009

Az.: 326.40

Fortbildung

für Mitarbeitende des gehobenen Dienstes Seminare im Bereich „Bau- u. Liegenschaften“

a) Seminar zum Thema

„Wirtschaftlichkeit und Rentabilität in der Immobilienverwaltung“

Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel

Termin: 30. April 2009

Eine genauere Ausschreibung erfolgt in Kürze!

b) Seminar zum Thema „Mietrecht“

Tagungsstätte: Haus Salem

Termin: 17. September 2009

Eine genauere Ausschreibung erfolgt in Kürze!

Az.: 326.90

Datenschutzfortbildung für örtlich Beauftragte für den Datenschutz

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 01. 2009

Az.: 615.70/07

Die Ev. Kirche von Westfalen bietet allen für den Bereich des Datenschutzes verantwortlichen Personen an, sich im Rahmen einer praxisbezogenen Fortbildung schwerpunktmäßig über die Themen „IT-Sicherheitskonzepte; Arbeiten mit der Software GS-Tool“ zu informieren. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass alle kirchlichen Körperschaften der Ev. Kirche von Westfalen verpflichtet sind, IT-Sicherheitskonzepte unter Beteiligung der örtliche Beauftragten für den Datenschutz zu erstellen.

Weitere Themen aus dem Bereich des kirchlichen Datenschutzes sind „Sensibilisierung von Mitarbeitenden“ und „Erstellung von Verzeichnissen nach § 14 DSGVO“.

Die Fortbildung findet statt am

16. Februar 2009
9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Haus Landeskirchlicher Dienste,
Olpe 35, 44135 Dortmund.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Stehkaffee, Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

Schwerpunktthema „IT-Sicherheitskonzepte der EKvW“

(Olaf Rosenkötter, Landeskirchenamt Bielefeld)

Datenschutz – Sensibilisierung von Mitarbeitenden (Reinhold Huget, Landeskirchenamt Bielefeld)

Erstellung von Verzeichnissen nach § 14 DSGVO (Reinhold Huget, Landeskirchenamt Bielefeld)

Anmeldungen sind ab sofort (bis spätestens 6. Februar 2009) bei Frau Tanja Schneider, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Tel.: 05 21/ 5 94-2 83, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de, formlos möglich. Die Tagungskosten werden von der Landeskirche getragen.

Personalnachrichten

Ordinationen:

Pfarrerinnen z. A. Dr. Kerstin P i l z am 7. Dezember 2008 in Elsen;

Pfarrer z. A. Frank S c h l e g e l am 21. Dezember 2008 in Buer-Erle.

Berufungen:

Pfarrerinnen Ina Annette B i e r b r o d t zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 12. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Frank G r o ß e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, 6. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrerinnen Christine S c h u c h zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hamm, 10. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrerinnen Pia Ute W i n k l e r in die 3. landeskirchliche Pfarrstelle im Kirchlichen Dienst in der Polizei für die Dauer von acht Jahren zum 1. Januar 2009.

Freistellung:

Pfarrer Jan W i n g e r t, 9. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen, infolge Übernahme eines Dienstes als Leiter der Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung der EKvW beim DW.RWL mit Wirkung vom 1. Januar 2009 (§ 77 PfdG).

Ruhestand:

Pfarrer Karsten A h r n k e, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Juli 2009;

Pfarrer Volkmar B r e t s c h n e i d e r, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (21. Verbandspfarrstelle), zum 1. Juli 2009;

Pfarrer und Superintendent Gerhard E t z i e n, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford, zum 1. Juli 2009;

Pfarrerinnen Almut G s ä n g e r, Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juni 2009;

Pfarrer Gerhard H i l l e, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juni 2009;

Pfarrer Dieter L i t s c h e l, Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Juli 2009;

Pfarrerinnen Gitta M e e r f e l d, Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 2009;

Pfarrer Christoph M e y e r, Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 2009;

Pfarrer Manfred S c h l e i s i e k, Ev. Kirchengemeinde Warendorf (3. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 2009;

Pfarrerinnen Renate S c h l e i s i e k, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 2009;

Pfarrer Helmut S c h n i e r, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 2009;

Pfarrerinnen Christa-Marlene S t a s c h e n, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Juli 2009.

Todesfälle:

Pfarrer i. R. Otto K i e f e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Kirchenkreis Unna, am 22. Dezember 2008 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans L ü k i n g, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn, Kirchenkreis Gütersloh, am 12. Dezember 2008 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus M o s e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bodelschwingh, Kirchenkreis Dortmund-West, am 1. Dezember 2008 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto P i e t s c h, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, Kirchenkreis Lübbecke, am 8. Dezember 2008 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Gotthilf S c h e e l, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna, am 22. Dezember 2008 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried S c h m i d t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Fischelbach, Kirchenkreis Wittgenstein, am 6. Dezember 2008 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst S p r i n g e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Stiftung Volmarstein, am 10. Dezember 2008 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Dr. Ottbrecht W e i c h e n h a n , zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Iserlohn, am 14. Dezember 2008 im Alter von 81 Jahren.

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 28. November 2008 (KABl. S. 326) wurde unter Personalnachrichten berichtet, dass Pfarrer i. R. Martin Wehler am 5. Oktober 2008 verstorben sei; dies ist nicht richtig. Seine Ehefrau Hanna Annemarie Alma Margarete Wehler ist am 5. Oktober 2008 verstorben.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als B-Kirchenmusiker

Herr Markus K l e i n , 58135 Hagen

Stellenangebote

Pfarrstellen

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck (50 %), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juli 2009, befristet für 8 Jahre;

1. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Juli 2009;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Februar 2009;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Februar 2009;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 2009;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt (75 %), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Mai 2009.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena (75 %), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Mai 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die Dauer von sechs Jahren.

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat die Pfarrerin/der Pfarrer die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt.

Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis zu achtwöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Bewerbungsfrist: **20. Februar 2009** (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 35, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: michael.huebner@ekd.de, heike.stuenkel.rabe@ekd.de.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Januar 2010

**eine ordinierte Pfarrerin
oder einen ordinierten Pfarrer**

für den Dienst in der Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile – www.lareconciliacion.cl.

Die Gemeinde, die 1975 gegründet wurde und 170 eingeschriebene Mitglieder (insgesamt 300 Personen) zählt, feiert die Gottesdienste in ihrer Kirche „Buen Pastor“ im Stadtteil Las Condes abwechselnd in deutscher und spanischer Sprache.

Gewünscht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Gemeindeerfahrung, die/der

- Freude an der Gestaltung vielfältiger und lebendiger Gottesdienste hat,
- sich kreativ in Gruppen und Veranstaltungen einbringt,
- fähig ist, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Santiago zu erteilen (bis Abitur),
- sich um Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen wie auch um Integration chilenischer Mitglieder bemüht,
- bereit ist, die sozial-diakonische Arbeit der Gemeinde in einem Armenviertel (Kindergarten und Schule) zu begleiten und die Gemeinde durch Mitgliedergewinnung zu stärken.

Von der Pfarrerin/dem Pfarrer werden Verständnis und Einfühlungsvermögen für ein sozial und kulturell vielschichtiges Land erwartet sowie die Bereitschaft, über die Gemeindefarbeit hinaus in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile mitzuarbeiten.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile. Die weitere Versorgung ist durch die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD gewährleistet. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeindefwahl und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist: **15. März 2009** (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (05 11) 27 96-2 27/-2 28, Fax: (05 11) 27 96-7 17, E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann, Andreas Voßkuhle (Hrsg.): **„Grundlagen des Verwaltungsrechts. Band II: Informationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungsformen“**; Verlag C. H. Beck; München 2008; XLVIII, 1.713 Seiten; in Leinen; 198 €, ISBN 978-3-406-54718-8

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts muss die Verwaltung auf vielfältige neue Herausforderungen reagieren.

Einige der maßgeblichen Schlagworte sind: Europäisierung, Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Ökonomisierung, Regulierung, E-Government und Digitalisierung. Daraus wird deutlich, dass die klassischen Regelungen des Verwaltungsrechts zu einer stärker problem- und steuerungsorientierten Handlungs- und Entscheidungsperspektive weiterentwickelt werden müssen. Eine umfassend systematisch angelegte Gesamtdarstellung, die sich vorrangig mit den Anforderungen einer sich wandelnden modernen öffentlichen Verwaltung beschäftigt, bietet das dreibändige Werk aus dem Beck-Verlag, an dem 50 renommierte Autoren des Verwaltungsrechts gemeinsam gearbeitet haben. Der jetzt herausgegebene Band II behandelt das Verwaltungsrecht als Informations- und Kommunikationsordnung, das Verwaltungsverfahren sowie die Handlungs- und Bewirkungsformen der öffentlichen Verwaltung. Im ersten Themenblock, dem Recht der Kommunikationsbeziehungen zwischen Bürgern und Behörden sowie Zwischenbehörden, wird der Umgang mit personenbezogenen Daten ebenso behandelt wie das Recht der Kommunikationsinfrastrukturen und der elektronischen Verwaltung. Im zweiten Themenblock „Verwaltungsverfahren“ werden die wichtigsten Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, die von den Autoren als eine Art Standardverfahren angesehen werden, dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Beschreibung neuer Verfahrenstypen im deutschen und im europäischen Recht: Verfahren der Qualitätssicherung, der Nachhaltigkeitsprüfung und der Wissensgenerierung, um nur einige Beispiele zu nennen. Den dritten Schwerpunkt bilden die Handlungs- und Bewirkungsformen der öffentlichen Verwaltung. Dazu zählen die aus herkömmlicher Sicht durchaus vertrauten Formen administrativer Rechtssetzung (Rechtsverordnung, Satzung, Verwaltungsvorschriften), Verwaltungsakte, Verwaltungsverträge und -pläne. In diesem Zusammenhang setzen sich die Autoren auch mit neuen Anreizstrukturen für das Verwaltungshandeln auseinander und stellen weiterführende Überlegungen zum Formen- und Instrumentenmix vor.

Das Werk verbindet auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Aufgaben eines Handbuchs zum Nachschlagen mit denen eines großen systematischen Lehrbuchs. Die an sich unabhängigen Beiträge der Autoren sind durch wechselseitige Bezugnahmen und Querverweise sowie durch die vorgegebene enge thematische Abstimmung gut aufeinander abgestimmt. Das dreibändige Werk eignet sich für alle, die sich tiefer gehend mit den Grundlagen des Verwaltungsrechts, insbesondere unter dem Aspekt der Verwaltungswissenschaft auseinandersetzen wollen.

Reinhold Huget

Wolfgang Kallwass: **„Privatrecht. Ein Basisbuch“**; Verlag Franz Vahlen; München 2007; 19. Auflage; 517 Seiten; gebunden; 30 €, ISBN 978-3-8006-3483-5

Das Basisbuch behandelt alle wesentlichen Aspekte des im BGB niedergelegten Zivilrechts sowie die

Grundzüge des Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrechts. Darüber hinaus führt es in das Zivilprozess- sowie in das Insolvenzrecht ein. Das Wissen wird in klarer und einfacher Sprache dargestellt und ist nicht nach dem äußeren Aufbau der Gesetze, sondern nach Sach- und Problemkreisen geordnet.

Die Darstellung der einzelnen Rechtsgebiete beginnt jeweils mit einer einführenden Übersicht und schließt ab mit einer Zusammenfassung. Besonders hervorzuheben ist eigener Abschnitt über die Klausurtechnik, der mit dem „großen Grundschema“ aller in Frage kommenden Aspekte bei der Klausur- und Sachverhaltsbearbeitung abschließt. Abgerundet wird das Werk durch ein Verzeichnis lateinischer Wörter und Sprüche, ein ausführliches Sachregister und ein Paragrafenregister.

Eine Besonderheit des Werkes ist eine Gebrauchsanweisung des Autors am Anfang des Basisbuches, in der empfohlen wird, in welcher Reihenfolge die Kapitel gelesen werden sollten, um dann anschließend im Buch mit einem bestimmtem Abschnitt fortzufahren.

Das Basisbuch richtet sich u. a. an Wirtschafts- und Rechtsstudenten sowie auch an Interessierte, die kompetente Kenntnisse in Bereichen des Privatrechts erwerben möchten.

Michael Pfannkuche

Wieland Kastning: **„Morgenröte künftigen Lebens. Das reformatorische Evangelium als Neubestimmung der Geschichte. Untersuchungen zu Martin Luthers Geschichts- und Wirklichkeitsverständnis“**; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2008; 458 Seiten; gebunden; 79,90 €; ISBN 978-3-525-56345-8.

„Luthers eschatologische Lozierung seiner Gegenwart in der Morgenröte des künftigen Lebens und im Horizont des andrängenden endzeitlichen Zorns steht quer zum populären Bild einer sich der geschichtlichen Nachhaltigkeit ihres Aufbruches gewissen reformatorischen Bewegung“ (S. 18). Wie diese Spannung gedeutet werden kann, wird in der lesenswerten an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen eingereichten Dissertation **„Morgenröte künftigen Lebens. Das reformatorische Evangelium als Neubestimmung der Geschichte. Untersuchungen zu Martin Luthers Geschichts- und Wirklichkeitsverständnis“** von Wieland Kastning prägnant herausgearbeitet. Der Vf. eröffnet dabei mit seiner systematisch angelegten und auf reicher Materialgrundlage beruhenden Arbeit vertiefte Einsichten über das Geschichts- und Wirklichkeitsverständnis Luthers. Die Rekonstruktion von Luthers Geschichts- und Wirklichkeitsverständnis dient dem Vf. dann dazu, die These seines Lehrers Jörg Baur zu überprüfen, der davon überzeugt ist, „dass sich das reformatorische Christentum in Fortsetzung der ‚Sache‘ Luthers auch auf der Schwelle des 21. Jahrhunderts in die Gegenwart identitätsstiftend einbringen wird“ (S. 15).

Im ersten Teil der Studie entfaltet der Vf. in einer ersten Annäherung Luthers Geschichts- und Wirklichkeitsverständnis. Ganz im Sinne vormodernen Geschichtsdenkens ist für diesen das vergangene Geschehen ein gleichbleibender Erfahrungsraum, der eine exemplarische Sinnbildung in der Tradition der antiken Vorstellung der *historia magistra vitae* erlaubt. Die Zukunft gehört ausdrücklich nicht zum Geschichtsbegriff. Zudem vertrat Luther eine Naherwartungsgewissheit: Denn er war überzeugt, „dass er in der auf das nahe Ende zulaufenden letzten Weltzeit lebe“ (S. 26). Auch die Reformationszeit, die der Reformator „als von Gott geschenkte Zeit der Gnade“ verstand, „in der Gott alles wiederherstellt, wie es von ihm gewollt und geschaffen war“, änderte nichts an seinem festen Glauben, am Ende der Zeiten zu leben. Geschichte ist für ihn immer Gottes Wirken, wie auch die Erkenntnis vergangenen Geschehens immer unter Gottes Zulassung steht.

Überzeugend beleuchtet der Vf. auch die umfangreiche Forschungsgeschichte zu Luthers Geschichts- und Wirklichkeitsverständnis und stellt in Ansätzen (hier folgt er Reinhart Kosellecks Studien zur Geschichte des Geschichtsbegriffs) die Unterschiede im Geschichtsverständnis der Reformationszeit und der Neuzeit dar, in der sich ein dynamisches Geschichtsverständnis entwickelte. In diesem neuzeitlichen Geschichtsverständnis ist die Differenz der Zeit oder der historische Abstand die Grundlage sowohl des theoretischen Nachdenkens über die Geschichte als auch der praktischen Erinnerungsarbeit.

Im zweiten Teil seiner Studie untersucht Kastning zunächst das für Luthers Geschichtsverständnis konstitutive Verständnis von Wirklichkeit. Zurecht betont er, dass für den Reformator alles Geschehen in Raum und Zeit Ergebnis der verborgenen Welt- und Wirkgegenwart Gottes ist. Der Gang des Geschehens ereignet sich so „in der Spannung von Gnade und Zorn, Erhaltung und Erneuerung“ (S. 96). Diese Wirksamkeit Gottes im Geschehen ist nach Luther als Konsequenz des Rechtfertigungsglaubens zu verstehen. An diese Ausführungen schließen sich Überlegungen zur Geschichte als Entdeckungs- und Bewährungszusammenhang von Luthers Wirklichkeitsverständnis an. Geschichte ist für ihn „der dynamische und wechselhafte Verlauf eines konfliktuösen Beieinanders von Gott, Mensch und Welt unter der Lenkung des alles in allem wirkenden göttlichen Willens“ (S. 171). Gott ist das alles treibende und bestimmende Subjekt der Geschichte, allerdings wirkt er als ein verborgener Gott. Dabei hat es der Glaubende in der Geschichte mit drei unterschiedlichen Modi der Wirksamkeit Gottes zu tun: Zum einen ist Gott der verborgene Schöpfer des Lebens, zum anderen hält Gott als verborgener Richter an seinem Zorn fest und schließlich begründet Gott als im Gesetz und Evangelium offenbar werdender Richter und Retter des Verlorenen das Heil für die Menschen. Prägnant arbeitet der Vf. auch die prädestinatianischen Aspekte von Luthers Wirklichkeits- und Geschichtsverständnis heraus. Dieser Abschnitt der Studie endet mit

einer eingehenden Erörterung von Eilert Herms' Interpretation von Luthers Wirklichkeitsverständnis, das dieser vor allem an Luthers Schrift *De servo arbitrio* und mit Hilfe des Großen Katechismus entwickelt hat.

Im dritten Teil seiner Studie beleuchtet der Vf. die zeitgeschichtlichen und theologischen Bedingungen, unter denen sich Luthers „prädestinatianisches Verständnis geschichtlich verfügbarer Zeiten unter dem Zorn und der Gnade ausgeformt hat“ (S. 245). Ohne Zweifel hat Luther seine Zeitdiagnosen durch die Deutung erfahrener Geschichte erhalten. Dabei ist für ihn die Ansage des nahen Endes der Zeit untrennbar mit der Politik des Papsttums verbunden. Hinzu kommt die Verbreitung atheistischer Auffassungen, die den Reformator in dieser Sicht der Geschichte bestärkte. Die Untersuchung einzelner Ereignisse des Reformationsgeschehens und deren Deutung durch Luther veranschaulicht im Einzelnen, welche große Bedeutung die apokalyptische Naherwartung für ihn besaß: „Luther selbst versteht die Zeit der von den Späteren so genannten Reformation als vordringliches Interim, in welchem Gott vor der Wiederkunft Christi das Evangelium noch einmal in bisher nie gekannter Klarheit als Ruf zur letzten Sammlung und Umkehr aufleuchten lässt“ (S. 386).

Der vierte und letzte Teil der Arbeit bietet eine Übertragung der rekonstruierten Ergebnisse des historischen Teils der Studie in die Gegenwart. Kastnings Meinung nach gibt es eine Vergleichbarkeit der soteriologischen Grundsituation im Spätmittelalter und in der Neuzeit. Daher ist er überzeugt, dass das reformatorische Denken – auch das über das Geschichts- und Wirklichkeitsverständnis Luthers – sinnvoll mit dem Ziel in die Gegenwart eingebracht werden kann, den Menschen eine identitätsstiftende Orientierung zu bieten. Die ist notwendig. Denn: Für den Vf. ist die Gegenwart „nicht Zeit des Schweigens oder Zeit einer Gottesfinsternis, aber sie ist Zeit geistlicher Schwachheit der Kirche“ (S. 421).

Kastnings Buch besticht durch seinen logischen Aufbau und durch die Klarheit der Gedankenführung. Es lädt zum Lesen ein.

Dr. Dirk Fleischer

Bernd Hey, Volkmar Wittmütz (Hrsg.): **„1968 und die Kirchen“**; Verlag für Regionalgeschichte; Bielefeld 2008; 299 Seiten mit 42 Abbildungen; Paperback; 29 €; ISBN 978-3-89534-717-7

Das 40-Jahre-Jubiläum von '68 ist zu einem Medienereignis geworden, bei dem es oft so scheint, als würden die alten Schlachten jener bewegten Jahre noch einmal geschlagen. Von diesem Getöse hebt sich der von Bernd Hey und Volkmar Wittmütz herausgegebene Sammelband „1968 und die Kirchen“ wohltuend nüchtern ab. Neben einer allgemeinen Einführung mit Aufsätzen von Ursula Krey und Wolf-Dieter Hauschild wird in fünf Themenblöcken eine breite Palette von Fragestellungen aufgegriffen. Es geht um „Kirchenleitendes Handeln, Reformansätze in den

Verwaltungsstrukturen“, um „Diakonie“, um „Ehe, Familie, Sexualität, Lebensentwürfe“, um „Kirche, gesellschaftliche Bewegungen, Gewalt“ und schließlich um „Ökumene, politischer Dialog“. Dabei gelingt es, Themen aufzugreifen, die heute völlig vergessen sind: Pascal Eitler erinnert an den christlich-marxistischen Dialog. Hervorzuheben ist auch der interkonfessionelle und interregionale Vergleich. Das 68er-Leitprinzip der Demokratisierung ist in gewisser Weise auch das Konstruktionsprinzip des Buches, denn jeweils zwei thematisch verwandten Aufsätzen wird noch ein kundiger, differenzierender Kommentar zur Seite gestellt. Der mündige Leser wird so nicht durch eine Meistererzählung indoktriniert, sondern kann sich in diesem problemorientierten Fachdiskurs sein eigenes Urteil bilden.

Die Jahre 1967 und 1968 sind, so lässt sich eine Quintessenz ziehen, markante Höhepunkte, aber der Wandel begann oft schon früher und ging in kleinen Schritten, wie etwa der Aufsatz von Beate von Miquel zur Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen besonders anschaulich zeigt: „Das Jahr 1968 markierte ... kein magisches Datum.“

Alle Aufsätze sind lesenswert und von durchgängig hoher Qualität. Sie machen zweierlei deutlich: Zum einen lässt sich über die Wirkungen von „1968“ in den Kirchen schon profund und mit Erkenntnisgewinn forschen. Dabei bleiben natürlich Fragen offen und nicht alle Forschungskontroversen können geklärt werden. Dass sich „ein abschließendes Bild ... noch nicht abzeichnet“, akzentuiert Jochen-Christoph Kaiser in seinem Resümee. Zum zweiten wird – kaum 40 Jahre später – zum Teil aber doch eine Vergangenheit dargestellt, die in vielem auch schon wieder vergangen ist. So ist etwa die Versöhnungskirche in Münster (abgebildet in dem luziden Aufsatz von Ulrich Althöfer) vom Evangelischen Kirchenkreis mittlerweile aufgegeben worden – gegen den heftigen Widerstand vor Ort engagierter Protestanten. Zurzeit wird sie vom Museumsamt (!) genutzt. Und mit Blick auf Barbara Randzios sprechenden Aufsatztitel „Von der Dienstgemeinschaft zur Teamarbeit“ ließe sich fragen, ob im Zeitalter von Leuchttürmen, Lenkungsausschüssen und Loyalitätsrichtlinien sich nicht neue Formen autoritärer Herrschaft in Kirche und Gesellschaft etabliert haben, die von der um 1968 viel beschworenen Basis hinterfragt werden müssten.

Im Umbruch von 1968 haben sich die Kirchen vielfältig in die Gesellschaft hinein und für die Gesellschaft geöffnet. Das wird in diesem Tagungsband an Strukturen und Diskursen, an diakonischen Handlungsfeldern und an den „heißen“ Themen von damals differenziert und kenntnisreich dargestellt und erörtert. Welche Auswirkungen hatten aber die Aufbrüche der „68er“ auf Theologie, Frömmigkeit und Mentalität? Was wurde aus dem Tischgebet und dem guten evangelischen Buch und wie veränderte sich die Sonntagspredigt? Dazu möchte man in naher Zukunft noch mehr erfahren. Denn es geht mit der Erforschung der Zeitgeschichte dieser Jahre um die Ent-

wicklungen, die uns in unserem Denken und Handeln heute ganz wesentlich bestimmen und beeinflussen – nicht zuletzt dadurch, dass der Marsch der protestierenden Massen durch die Institutionen nicht zur Unterwanderung führte, sondern dazu, dass massiv Stellen geschaffen wurden, was gegenwärtig als nicht mehr finanzierbar gilt. So nett es ist, sich 2009 mit Calvin und der Barmer Theologischen Erklärung zu befassen – „relevanter“ (um einen 68er-Schlüsselbegriff zu verwenden) ist die Auseinandersetzung mit dem, was durch „1968 und die Kirchen“ auf die Tagesordnung gesetzt und in die Praxis umgesetzt wurde. Über ein rein akademisches Interesse hinaus ist die Lektüre dieses anregenden (Geschichts-)Buches also Pflicht für alle, die heute Kirche mit Zukunft gestalten wollen.

Reinhard van Spankeren

Lamya Kaddor, Rabeya Müller, Harry Harun Behr (Hrsg.): „**Saphir 5/6. Religionsbuch für junge Musliminnen und Muslime**“; Kösel Verlag; München 2008; 192 Seiten; kartoniert; 14,95 €; ISBN 978-3-466-50782-5

Das neue Religionsbuch für Islamkunde spricht (nicht nur) durch eine sehr ästhetische Gestaltung an. Der Name Saphir, Edelstein, will Programm sein. Text- und Bildmaterial werden jeweils ansprechend auf Doppelseiten arrangiert. So heißt auch die zweite Kapitelüberschrift „Glauben macht schön“.

Als didaktisches Konzept ist durchgängig erkennbar, dass die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler, die als Lernende ernst genommen werden, mit der islamischen Tradition wechselseitig verschränkt wird.

Die Gliederung des Bandes in 15 Kapitel gibt einen Überblick über den gedanklichen Weg, der mit diesem Buch besritten werden kann: Gott auf die Spur kommen; Glauben macht schön; Geschöpf Gottes sein; Gebet – mit Gott sprechen; Engel sind überall; Muhammad kam als Letzter; Muhammad in Medina; Vorbild sein – schaff ich das?; Qur’ān ... hier entlang!; Viele Bücher – auf ein Wort!; Gleiches Recht für alle!; Gott im Gegenüber begegnen; Am Frieden arbeiten; In Deutschland leben; Warum und wie wir feiern.

Ein neunseitiges Schülerlexikon ergänzt die Kapitel dieses Arbeitsbuches, aus denen jeweils auf diesen Teil am Ende des Bandes verwiesen wird, sinnvoll und fördert das eigenständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler.

Die Inhalte werden durchgängig auf hohem Niveau und anspruchsvoll dargeboten. So werden die Schülerinnen und Schüler beispielsweise dazu angeregt, den Zusammenhang von Gottes Gerechtigkeit und Gottes Barmherzigkeit zu bedenken (S. 12). Martin Luther Kings Rede beim Marsch auf Washington („I have a dream“) wird in Auszügen zitiert und mit dem Auftrag verbunden, Recherchen zu Martin Luther King und der historischen Situation anzustellen. Dann folgt die kritische Reflexion der eigenen Gegenwart:

„Inwiefern ist Martin Luther Kings Traum Wirklichkeit geworden, inwiefern nicht?“ (S. 134).

Entdeckend können Schülerinnen und Schüler sich den Inhalten nähern, eigene (Grund-)Fragen stellen, Antworten suchen – sich dabei auch kritischen Fragen aussetzen: So wird auch die Frage nach Gott in einem Streitgespräch erörtert. Darin fragt ein älterer Mann, der bei Abu Hanifa zu Gast ist: „Wenn es stimmt, dass es Gott gibt – Wieso kann ich ihn nicht sehen?“ (S. 14).

Im Blick sind deutschsprachige Schülerinnen und Schüler: So begegnet in Text und Bild deren Lebenswelt, neben der deutschen Übersetzung erscheinen arabische Wörter in Umschrift und dann erst in Originalschreibung. Dazu passend fällt auf, dass statt Allah jeweils Gott geschrieben wird, ergänzt um die (hochgestellte ans Wort angefügte) arabische Schreibung von gepriesen und erhaben ist ER; Muhammad erhält jeweils den arabischen Zusatz der Friede sei auf ihm. Im Kontext der Thematisierung der Menschenrechte begegnet das Grundgesetz (S. 37, S. 167, S. 185 f.).

Könnte man zunächst (S. 8) den Eindruck gewinnen, dass klassische Rollenbilder durch die Illustration gefestigt werden, zeigt sich an anderen Stellen, dass solche Rollenbilder bewusst aufgebrochen werden: die Mutter – Ärztin, der Vater – Erzieher, die Schwester – Lokführerin, der Bruder – Imam (S. 165). „Lasst uns miteinander gehen/und einander gut verstehen/Lasst uns Gutes tun/und gemeinsam ist es gut“ (S. 164). Oder auf der sprachlichen Ebene: „Findet einen anderen Begriff als den der ‚Brüderlichkeit‘, der Mädchen und Frauen einbezieht.“ (S. 134).

Die Impulse der Aufgabenstellungen sind präzise und öffnen (Arbeits-)Prozesse, die sowohl die kognitive als auch die affektive Dimension (Erfahrungsorientierung!) des Lernens überzeugend berücksichtigen.

Illustrationen und Fotos bieten in Verbindung mit den Texten eine Vielzahl von guten Gesprächsanlässen.

Christliche und jüdische Perspektiven werden immer wieder im Sinne von Identität und Verständigung aufgenommen (z. B. S. 17: Glaubensbekenntnisse; S. 118: Tora, Bibel, Qur’ān, Neue Synagoge in Berlin, Petersdom in Rom, Blaue Moschee in Istanbul; S. 170: Ein interreligiöser Kalender). Dass das Tetragramm vokalisiert wird (z. B. S. 17 oder 117), ist weniger geglückt.

Bei Saphir handelt es sich also um ein Werk, dessen religionspädagogische Konzeption völlig auf der Höhe der Zeit ist. Es bietet für christliche Religionslehrerinnen und -lehrer einen Einblick in den Islam aus islamischer Perspektive und gleichzeitig auch sehr respektvoll viel Anregendes für den Dialog mit christlichen und jüdischen Mitschülerinnen und Mitschülern. Nicht zuletzt deshalb ist dem Werk eine weite Verbreitung zu wünschen.

Christian Fabritz

HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 25,0	%
• Citroën:	15,0 - 30,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,0	%
• Nissan:	15,0 - 23,0	%
• Opel:	10,0 - 30,0	%
• Peugeot:	14,0 - 29,0	%
• Renault:	16,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 23,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	16,0	%

**Dienstwagen
und dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich